

Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)

vom 18. Oktober 1994 (Stand 1. Januar 2013)

1. Behörden

§ 1 Organe

¹ Der Vollzug des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer¹⁾ wird folgenden Organen übertragen:

1. dem Departement für Finanzen und Soziales;
2. der Steuerverwaltung;
3. * den Veranlagungsexperten und Veranlagungsexpertinnen der Steuerverwaltung;
4. der Steuerrekurskommission;
5. * dem Verwaltungsgericht;
6. * den Notariaten.

§ 2 Departement

¹ Die kantonale Aufsicht obliegt dem Departement.

² Es bezeichnet den kantonalen Vertreter in der eidgenössischen Erlasskommission und entscheidet über strittige Ausstandsbegehren gemäss Artikel 109 Absatz 3 des Gesetzes.

§ 3 Steuerverwaltung

¹ Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer ist die Steuerverwaltung.

² Sie leitet und überwacht den Vollzug und die einheitliche Anwendung des Gesetzes. Sie kann die notwendigen Weisungen erlassen.

³ Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Abrechnung mit dem Bund (Artikel 89, 101 und 196);
2. Bezug und Sicherung der Steuer;
3. * Erlassentscheide über weniger als Fr. 25 000.– pro Jahr (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer);

¹⁾ SR 642.11

4. die Verfolgung der Steuerhinterziehungen und der Verletzungen von Verfahrenspflichten (Artikel 182 Absatz 4);
5. die Strafanzeige wegen Steuerbetrugs und Veruntreuung von Quellensteuern (Artikel 188 Absatz 1).

§ 4 * Veranlagungsbehörde

¹ Der Veranlagungsexperte oder die Veranlagungsexpertin veranlagt die direkte Bundessteuer und entscheidet über Einsprachen.

§ 5 Steuerrekurskommission

¹ Kantonale Rekurskommission ist die Steuerrekurskommission.

§ 5a * Beschwerdeberechtigung

¹ Gegen Entscheide der Steuerrekurskommission kann neben dem Steuerpflichtigen auch die Steuerverwaltung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht führen.

§ 6 Notariat

¹ Inventaraufnahme und Siegelung erfolgen durch das Notariat (Artikel 159 Absatz 1).

§ 7 Mitwirkung der Gemeinden

¹ Die Politischen Gemeinden haben bei den Vorbereitungsarbeiten, bei der Veranlagung und beim Bezug nach den Weisungen der Steuerverwaltung mitzuwirken. Sie haben die notwendigen Auskünfte zu erteilen. *

² In der allgemeinen Mitwirkungsentschädigung nach § 201 Absatz 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern¹⁾ ist die Entschädigung für die Mitarbeit der Gemeinden bei der direkten Bundessteuer enthalten. Gleiches gilt mit Bezug auf § 52 Absatz 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern²⁾, wenn eine Gemeinde bei der Veranlagung natürlicher Personen mitwirkt.

¹⁾ 640.1

²⁾ 640.11

2. Verfahren

§ 8 * Rechtsmittelverfahren bei der Quellensteuer

¹ Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheide über Bestand und Umfang der Quellensteuer richten sich nach den entsprechenden kantonalen Verfahrensvorschriften.

§ 9 * Kosten des Rechtsmittelverfahrens

¹ Die Verfahrenskosten vor Steuerrekurskommission und vor Verwaltungsgericht richten sich nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften.

§ 9a * Mahn- und Inkassogebühren

¹ Die Steuerverwaltung erhebt für die von ihr bezogenen Bundessteuerbetreffnisse und Bussen Mahn- und Inkassogebühren. Geht nach Ablauf der Zahlungsfrist keine Zahlung ein, so wird der steuerpflichtigen Person eine gebührenfreie Zahlungserinnerung zugestellt.

² Bleibt die Zahlungserinnerung ohne Wirkung, wird die steuerpflichtige Person gemahnt. Jede Mahnung löst eine Mahngebühr von Fr. 50.– aus und wird mit dieser in Rechnung gestellt. Deren Anfechtung richtet sich sinngemäss nach § 191a des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern³).

³ Bleibt auch die Mahnung ohne Wirkung und muss die offene Forderung auf dem Betreibungsweg eingetrieben werden, ist der steuerpflichtigen Person eine Inkassogebühr von Fr. 80.– aufzuerlegen.

⁴ Rechtskräftige Gebührenrechnungen sind vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidungen im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 SchKG⁴) gleichgestellt.

§ 10 Erlass

¹ Das Gesuch um Erlass rechtskräftig festgesetzter Steuern, Zinsen oder Bussen wegen Übertretung ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der Steuerverwaltung einzureichen.

² Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, die zur Folge hat, dass die Bezahlung der geschuldeten Beträge eine grosse Härte bedeuten würde.

³ Gegen den Entscheid der Steuerverwaltung kann innert 30 Tagen Beschwerde an die Steuerrekurskommission erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 140 bis 144 des Gesetzes. *

³) 640.1

⁴) SR 281.1

3. Schlussbestimmungen

§ 11 * Wechsel der zeitlichen Bemessung für die natürlichen Personen

¹ Der Wechsel zur einjährigen Gegenwartsbemessung für die natürlichen Personen erfolgt auf den 1. Januar 1999.

² Die im Durchschnitt der Jahre 1997 und 1998 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen sind gemäss Artikel 218 Absatz 4 Buchstabe b des Gesetzes zusätzlich von den für die Steuerperiode 1999 und 2000 zugrundegelegten steuerbaren Einkommen abzuziehen, solange die Steuerpflicht im Kanton besteht.

§ 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	18.10.1994	01.01.1995	Erstfassung	ABl. 42/1994
§ 1 Abs. 1, 3.	12.01.2010	01.01.2010	geändert	2/2010
§ 1 Abs. 1, 5.	07.12.2004	01.01.2005	geändert	49/2004
§ 1 Abs. 1, 6.	07.12.2004	01.01.2005	eingefügt	49/2004
§ 3 Abs. 3, 3.	12.01.2010	01.01.2010	geändert	2/2010
§ 4	12.01.2010	01.01.2010	geändert	2/2010
§ 5a	07.12.2004	01.01.2005	eingefügt	49/2004
§ 7 Abs. 1	12.01.2010	01.01.2010	geändert	2/2010
§ 8	07.12.2004	01.01.2005	geändert	49/2004
§ 9	07.12.2004	01.01.2005	geändert	49/2004
§ 9a	04.12.2012	01.01.2013	eingefügt	49/2012
§ 10 Abs. 3	04.12.2007	01.01.2008	eingefügt	49/2007
§ 11	18.08.1998	01.01.1999	geändert	33/1998